
S 62 BA 1/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	abhängige Beschäftigung Bilanzbuchhalter Delegationsbefugnis Einbindung in die Abrechnungsstruktur freie Mitarbeiter funktionsgerecht dienende Teilhabe an den Arbeitsabläufen Weisungsbefugnis
Leitsätze	Ein Bilanzbuchhalter, der im Auftrag einer Steuerberaterpartnerschaft unter deren Fachaufsicht und in Eingliederung in deren arbeitsteilig organisierten Betriebsablauf schwerpunktmäßig im Homeoffice tätig wird, übt bei Fehlen relevanter unternehmerischer Chancen und Risiken auch dann eine abhängige Beschäftigung aus, wenn ihm große Freiheiten bei der Ausgestaltung seiner Arbeitszeiten eingeräumt werden.
Normenkette	§ 1 SGB VI § 20 SGB XI § 25 SGB III § 5 SGB V §§ 7, 28a, 28p SGB IV

1. Instanz

Aktenzeichen	S 62 BA 1/20
Datum	16.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2/1 BA 84/23
Datum	06.03.2024

3. Instanz

Datum

-

Â

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 16. Mai 2023 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens aus beiden RechtszÃ¼gen mit Ausnahme der nicht erstattungsfÃ¤higen auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen die erstinstanzlich ausgesprochene Aufhebung ihres Bescheides vom 29. Mai 2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 2019.

Mit diesem Bescheid hatte die Beklagte auf der Grundlage einer nach [Â§ 28p SGB IV](#) durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung die in der Rechtsform einer Partnerschaft gefÃ¼hrte sich inzwischen in Liquidation befindliche KlÃ¤gerin zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen zu allen Zweigen der Sozialversicherung und Umlagen fÃ¼r die Heranziehung des beigeladenen Finanzbuchhalters im PrÃ¼fzeitraum 2014 bis 2017 in einer GesamthÃ¶he von 46.581,60 â¬ herangezogen.

Die von den Steuerberatern N. und C. gebildete Partnerschaft zog den beigeladenen gelernten Steuerfachwirt (soweit im Folgenden ohne nÃ¤here ErlÃ¤uterung auf den Beigeladenen hingewiesen wird, ist jeweils der zu 1. beigeladene Finanzbuchhalter gemeint) seit April 2010 zu Aufgaben im Bereich der Finanzbuchhaltung heran.

Neben der TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin ist der Beigeladene, der bereits seit 2001 Ã¼ber eigene GeschÃ¤ftsrumme verfÃ¼gt, weiterhin auch auf eigene Rechnung als selbstÃ¤ndiger Finanzbuchhalter fÃ¼r diverse Auftraggeber tÃ¤tig. Des Weiteren verrichtet er seit 2001 fortlaufend auch im Rahmen einer (geringfÃ¼gigen) abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung Buchhaltungsaufgaben.

Die Heranziehung des Beigeladenen durch die KlÃ¤gerin erfolgte zunÃ¤chst im Rahmen mÃ¼ndlicher Absprachen. Nach Einleitung der BetriebsprÃ¼fung schlossen die KlÃ¤gerin und der Beigeladene am 14. Juni 2018 einen âDienstleistungsvertragâ (vgl. wegen der weiteren Einzelheiten Bl. 32 ff. VV), welcher die bereits zuvor mÃ¼ndlich getroffenen und praktizierten Absprachen schriftlich festhielt.

Nach diesem Vertrag umfasst das Aufgabengebiet des Beigeladenen insbesondere

die Vorbereitung von steuerlichen Jahresabschlüssen, die Mitwirkung bei der Erstellung von Steuererklärungen von Mandanten und Tätigkeiten im Bereich der laufenden Finanzbuchhaltung.

Die Ausführung dieser Tätigkeit durch den Beigeladenen erfolgt nach Â§ 1 Abs. 3 des Vertrages unter der ausschließlichen beruflichen Verantwortung der Klägerin. Hinsichtlich der fachlichen Ausführung der einzelnen Aufträge unterliegt der Beigeladene den Weisungen und beruflichen Aufsicht der Klägerin (so ausdrücklich Â§ 1 Abs. 4 Satz 3 der Vereinbarung); im Übrigen waren keine Weisungen der Klägerin vorgesehen. Der Beigeladene war zur Ablehnung von Aufträgen der Klägerin berechtigt (Â§ 1 Abs. 6). Auch durfte er eigene Mitarbeiter zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen einsetzen (Â§ 1 Abs. 8).

Der Beigeladene war nach Â§ 1 Abs. 9 grundsätzlich verpflichtet, seine amtliche Arbeitsergebnisse mit der Klägerin abzusprechen und deren Vorgaben und Entscheidungen zu beachten. Im direkten Kontakt mit den Mandanten hatte er ggfs. auf die ausschließliche Verantwortung der Berufsträger hinzuweisen (Â§ 1 Abs. 9 Satz 2); er hatte alles zu unterlassen, was ggfs. als ein eigenverantwortliches Auftreten im eigenen Namen von Dritten zu bewerten wäre (Â§ 8 Abs. 3). Die Verantwortlichkeit bei Schriftwechseln mit Behörden u.ä. lag nach Â§ 2 Abs. 3 Satz 3 bei der Klägerin.

Alle geschäftlichen Unterlagen einschließlich Abschriften und Kopien in Papier- oder Dateiform sollten im Eigentum der Klägerin stehen (Â§ 6 Abs. 2) und waren bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vom Beigeladenen an die Klägerin herauszugeben (Â§ 6 Abs. 3).

Nach Außen hin sollte den Beigeladenen gemäß Â§ 8 Abs. 4 keine Haftung treffen. Er sollte vielmehr lediglich zur Nachbesserung und Korrektur verpflichtet werden.

Als Gegenleistung erhielt der Beigeladene bei Tätigkeiten im Bereich der Finanzbuchhaltung 60 % und in den Bereichen Jahresabschlüsse und Steuererklärungen jeweils 50 % der von Seiten der Klägerin dem jeweiligen Mandanten für die entsprechenden Leistungen in Rechnung gestellten Nettobeträge, also von den in Rechnung gestellten Beträgen ohne Umsatzsteuer. Zusätzlich erbrachte die Klägerin auf die Honoraransprüche des Beigeladenen die von diesem an die Finanzverwaltung weitergeleiteten Umsatzsteuerbeträge.

Nach Â§ 2 Abs. 2 waren Arbeitsräume und Betriebsmittel von dem Beigeladenen selbst zu stellen, wobei es aber auch in den Betriebsräumen der Klägerin bei Bedarf einen Arbeitsplatz für ihn gab (vgl. Klagebegründung vom 6. August 2020: Sollten nach Besprechungen von Aufträgen mit der Klägerin kurzfristig Nacharbeiten erforderlich sein, wird dem Beigeladenen lediglich ein Schreibtisch mit PC zur Verfügung gestellt).

In der PrÃ¤ambel zu diesem Vertrag hatten die KlÃ¤gerin und der Beigeladene vereinbart, dass von der MÃ¶glichkeit des Abschlusses eines Anstellungsvertrages bewusst kein Gebrauch gemacht worden sei. Eine Ã¼ber den Umfang der Vereinbarung hinausgehende AbhÃ¤ngigkeit werde nicht begrÃ¼ndet.

Entsprechend diesen Vereinbarungen zahlte die KlÃ¤gerin an den Beigeladenen fÃ¼r seine TÃtigkeit folgende NettobetrÃ¤ge (jeweils zuzÃglich der vom Beigeladenen an die Finanzverwaltung abgefÃhrten Umsatzsteuer): 29.087,66 â¬ im Jahr 2014, 23.496,45 â¬ im Jahr 2015, 29.965,64 â¬ im Jahr 2016 und 26.826,73 â¬ im Jahr 2017.

Ausgehend von einem abhÃngigen sozialversicherungspflichtigen BeschÃftigungsverhÃltnis mit dem Beigeladenen zog die Beklagte die KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 29. Mai 2019 (Bl. I 5 ff. VV) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 2019 (Bl. II 18 f. VV) fÃ¼r den PrÃfzeitraum 2014 bis 2017 zur Nachentrichtung von BeitrÃgen und Umlagen zu allen Zweigen der Sozialversicherung in einer GesamthÃhe von 46.581,60 â¬ heran. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf die genannten Bescheide verwiesen.

Der Antrag der KlÃ¤gerin auf GewÃhrung vorlÃufigen Rechtsschutzes blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg (vgl. Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 12. Juli 2019 â¬ S 4 BA 4001/19 ER und Beschluss des 9. Senates des LSG vom 5. Dezember 2019 â¬ [L 9 BA 80/19 B ER](#)).

Ã

Zur BegrÃndung der am 9. Januar 2020 erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin insbesondere geltend gemacht, dass der Vertrag vom 14. Juni 2018 lediglich die auch bereits zuvor gelebten und praktizierten tatsÃchlichen VertragsverhÃltnisse â¬fixiereâ¬. Die KlÃ¤gerin habe mit dem Beigeladenen keine regelmÃÃigen Arbeitszeiten vereinbart; er sei nicht in den Betriebsablauf der KlÃ¤gerin eingegliedert gewesen. Seine Arbeitszeit habe er sich frei einteilen kÃnnen. An Mitarbeiterbesprechungen nehme der Beigeladene nicht teil.

Der Umstand, dass der Beigeladene auf der Homepage der KlÃ¤gerin im PrÃfzeitraum neben angestellten Mitarbeitern der KlÃ¤gerin ohne einen Hinweis auf seine SelbstÃndigkeit abgebildet worden sei, stelle â¬kein gewichtiges Indizâ¬ fÃ¼r seine Eingliederung in den Betrieb der KlÃ¤gerin dar.

Die KlÃ¤gerin habe dem Beigeladenen die fÃ¼r die Arbeit benÃtigte Datev-Software zur VerfÃgung gestellt, um ihre sich aus Â§ 17 der Berufsordnung fÃ¼r Steuerberater ergebenden Kontrollpflicht genÃgen zu kÃnnen.

Der Beigeladene habe weder Anspruch auf bezahlten Urlaub noch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gehabt. Er habe einen groÃen eigenen Mandantenstamm.

Einen erheblichen Teil der von dem Beigeladenen erbrachten und gegenÃ¼ber den Mandanten von der KlÃ¤gerin abgerechneten Leistungen seien â eigenen mitgebrachten Mandatenâ des Beigeladenen zuzurechnen; ansonsten habe er fÃ¼r die KlÃ¤gerin als Subunternehmer gearbeitet.

So habe der Beigeladene im Jahr 2016 (unter Einschluss der von der KlÃ¤gerin erbrachten Entgeltzahlungen in HÃ¶he von 29.965,64 â) Gesamteinnahmen im Sinne von UmsatzerlÃ¶sen in HÃ¶he von 59.805,57 â erzielt; davon seien 14,37 % auf seine TÃtigkeit als Subunternehmer fÃ¼r die KlÃ¤gerin entfallen. Die restlichen 85,63 % der Einnahmen hÃ¤tten sich aus â eigenen Mandatenâ ergeben, welche er allerdings teilweise Ã¼ber die KlÃ¤gerin abgerechnet habe.

Der Beigeladene habe auch ein unternehmerisches Risiko getragen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass er im Krankheitsfall keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung gehabt habe.

Mit Urteil vom 16. Mai 2023, der Beklagten zugestellt am 12. September 2023, hat das Sozialgericht die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Zur BegrÃ¼ndung hat es dargelegt, dass die Merkmale einer selbstÃ¤ndigen TÃtigkeit gegenÃ¼ber den Merkmalen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung Ã¼berwiegen wÃ¼rden. FÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃtigkeit spreche insbesondere, dass der Beigeladene eine private Kranken- und Pflegeversicherung unterhalten habe und Ã¼ber eigene BÃ¼roverhÃ¤ltnisse verfÃ¼ge.

Der Beigeladene habe nicht Ã¼ber einen Vollzugriff auf den Mandantenstamm der KlÃ¤gerin verfÃ¼gt. Bei der Bearbeitung der einzelnen Mandate habe sich die Mitwirkung des Beigeladenen auf die seiner Qualifikation entsprechenden Leistungen beschrÃ¤nkt; darÃ¼ber hinausgehende Leistungen wie etwa die Korrespondenz mit den Mandanten habe der KlÃ¤gerin obliegen.

Zur âÃ¼berzeugung der Kammerâ habe die KlÃ¤gerin ihren abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten Mitarbeitern ein deutlich geringeres Stundenentgelt als dem Beigeladenen gezahlt. Der Beigeladene sei âwerbetechnisch aktiv gewordenâ, um ausfallende Mandate zu kompensieren.

Mit ihrer am 9. Oktober 2023 eingelegten Berufung macht die Beklagte demgegenÃ¼ber geltend, dass sich eine Weisungsgebundenheit des Beigeladenen bereits aus dem Berufsrecht der Steuerberater ergebe. Der Beigeladene trete gegenÃ¼ber den Mandanten der KlÃ¤gerin wie ein Mitarbeiter auf.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 16. Mai 2023 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã Ã die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladenen stellen keine Anträge.

Die Klägerin macht in Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrages geltend, dass der Beigeladene kein Mitarbeiter, sondern selbständiger Subunternehmer gewesen sei. Der Beigeladene habe seit inzwischen fast 27 Jahren eine selbstständige Tätigkeit aus. Diese habe er auch für die Klägerin ausüben wollen.

Die Klägerin beruft sich insbesondere auf die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. April 2023 (â [L 1 BA 72/22](#) â juris) die vom LSG zugelassene Revision ist beim BSG unter dem Aktenzeichen [B 12 BA 7/23 R](#) anhangig) und des LSG Hamburg vom 23. Februar 2023 (â [L 1 BA 7/22](#) â juris).

Der Beigeladene habe nicht der Weisungsgebundenheit in zeitlicher, rtlicher oder fachlicher Hinsicht unterlegen. Er sei nicht in die Arbeitsorganisation der Klgerin eingegliedert. Ihm habe es freigestanden, Arbeitsauftrge anzunehmen oder abzulehnen.

Fr den Fall fehlender oder mangelhafter Vertragserfllung htte sich der Beigeladene Schadensersatz- oder Vertragsstrafenverpflichtungen gegenbergesehen. Vor diesem Hintergrund habe er ein erhebliches Unternehmerrisiko getragen.

Die vom BSG im Urteil vom 27.04.2021 (â [B 12 KR 27/19 R](#) â juris) befwortete Bewertung einer prozentualen Beteiligung an den den Mandanten in Rechnung gestellten Gebhren als Einbindung in die Abrechnungsstruktur des Auftraggebers berzeuge im vorliegenden Fall nicht, wie das o.g. Urteil des Hessischen LSG deutlich mache.

Die Klgerin hat mit Schriftsatz vom 27. Februar 2024 an sie gerichtete Rechnungen des Beigeladenen vorgelegt, in denen sie die Mandate, die der Beigeladene zu 1) aus ihrer Sicht als Subunternehmer bearbeitet habe, kenntlich gemacht habe. Bei den nicht gekennzeichneten Positionen handele es sich um Mandate, welche der Beigeladene zu 1) ber die Klgerin lediglich abgerechnet habe.

Der Senat hat die beiden im Prfzeitraum die Geschfte fhrenden Partner der Klgerin im Errterungstermin durch seinen Vorsitzenden informatorisch gehrt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Terminprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgnge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde

Die zulssige Berufung der Beklagten ist begrndet. Das angefochtene Urteil des

Sozialgerichts Hildesheim ist aufzuheben, weil der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 29. Mai 2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 2019 keine Fehler zulasten der Klägerin erkennen lässt.

I.

Der Antrag der Klägerin, dass Ruhen des Verfahrens bis zu der Entscheidung des BSG in dem o.g. Verfahren [B 12 BA 7/23 R](#) anzuordnen, gibt dem Senat keinen Anlass, von einer Sachentscheidung abzusehen, nachdem das BSG seit Jahren in einer Vielzahl von Entscheidungen die maßgeblichen Entscheidungskriterien für die Beurteilung von Statusstreitigkeiten herausgearbeitet hat.

II.

Nach dem Ergebnis des Berufungsverfahrens teilt der Senat die Auffassung der Beklagten, dass der Beigeladene im Prüfzeitraum in einem abhängigen und der Versicherungspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegendem Beschäftigungsverhältnis zur Klägerin gestanden hat. Die sich daraus ergebenden Pflichten der Klägerin zur Abführung von Beiträgen und Umlagen zur Sozialversicherung hat die Beklagte in dem zur Überprüfung gestellten Bescheid vom 29. Mai 2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 2019 sachlich und rechnerisch zutreffend festgesetzt, wobei auch keine hauptberufliche selbständige Tätigkeit im Sinne von [Â§ 5 Abs. 5 SGB V](#) der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung entgegenstand.

In Ergänzung zu den zutreffenden Ausführungen in diesem Bescheid weist der Senat auf Folgendes hin:

1. Rechtsgrundlage der Beitragsfestsetzung ist [Â§ 28p Abs. 1 Satz 1](#) und 5 SGB IV. Danach prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen ([Â§ 28a SGB IV](#)) mindestens alle vier Jahre (Satz 1). Sie erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern (Satz 5; vgl. dazu etwa BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 – [B 12 R 1/20 R](#) –, SozR 4-2400 Â§ 14 Nr. 26).

2. Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (vgl. [Â§ 5 Abs 1 Nr 1 SGB V](#), [Â§ 20 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB XI](#), [Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) und [Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB III](#)) der Versicherungspflicht (und Beitragspflicht). Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer (abhängigen) Beschäftigung ist [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#).

Beschäftigung ist (vgl. dazu und zum Folgenden BSG, U.v. 19. Oktober 2021 – [B 12 R](#)

1/21 R   , BSGE 133, 57, Rn. 13 f. mwN) gem   [   7 Abs 1 SGB IV](#) die nichtselbstst  ndige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverh  ltnis (Satz 1). Anhaltspunkte f  r eine Besch  ftigung sind eine T  tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der st  ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abh  ngige Besch  ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber pers  nlich abh  ngig ist. Bei einer Besch  ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Besch  ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausf  hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann    vornehmlich bei Diensten h  herer Art    eingeschr  nkt und zur   funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess    verfeinert sein. Demgegen  ber ist eine selbstst  ndige T  tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsst  tte, die Verf  gungsm  glichkeit   ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete T  tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand besch  ftigt oder selbstst  ndig t  tig ist, richtet sich danach, welche Umst  nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung pr  gen und h  ngt davon ab, welche Merkmale   berwiegen. Die Zuordnung einer T  tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Besch  ftigung oder selbstst  ndigen T  tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umst  nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, dh den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (BSG, aaO).

Die ma  gebliche Abgrenzung zwischen einer abh  ngigen Besch  ftigung einer Arbeitskraft und ihrer Heranziehung im Rahmen einer von ihr ausge  bten eigenst  ndigen unternehmerischen T  tigkeit ist nach Ma  gabe der angesprochenen in der h  chststrichterlichen Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien vorzunehmen. Die ma  gebliche Pr  fung wird nicht durch den Umstand beeinflusst oder anderweitig modifiziert, dass von Seiten des Auftraggebers eine Heranziehung der Arbeitskraft als freier Mitarbeiter geltend gemacht wird. Soweit eine Zuordnung einer T  tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der selbstst  ndigen T  tigkeit im statusrechtlichen Sinne nach der erl  uterten Rechtsprechung geboten ist, mag man den betroffenen Unternehmer auch als   freien Mitarbeiter   bezeichnen. Eine entsprechende Bezeichnung nimmt aber weder das Pr  fungsresultat vorweg noch modifiziert sie die Feststellung der Kriterien f  r eine selbstst  ndige T  tigkeit. Auch einem   bereinstimmenden Willen beider Vertragsbeteiligten zur Begr  ndung eines selbstst  ndigen Dienstleistungsverh  ltnisses weist nach der Rechtsprechung des BSG eine auch nur indizielle Bedeutung lediglich dann auf, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tats  chlichen Verh  ltnissen nicht offensichtlich widerspricht und er (anders als im vorliegenden Fall) durch weitere Aspekte gest  tzt wird bzw. die   brigen Umst  nde gleicherma  en f  r Selbstst  ndigkeit wie f  r eine Besch  ftigung sprechen (vgl. BSG, U.v. 18. November 2015    [B 12 KR 16/13 R](#)   SozR 4-2400    7 Nr 25 mwN),

Bei der Statusbeurteilung ist regelm   ig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten

getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prüfen, ob mündliche oder konkludente Änderungen erfolgt sind. Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vorzunehmen (BSG, U.v. 19. Oktober 2021 – [B 12 R 1/21 R](#) – aaO mwN). Diese wertende Zuordnung kann nicht mit bindender Wirkung für die Sozialversicherung durch die Vertragsparteien vorgegeben werden, indem sie zB vereinbaren, eine selbstständige Tätigkeit zu wollen. Denn der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schließt es aus, dass über die rechtliche Einordnung einer Person als selbstständig oder beschäftigt allein die Vertragsschließenden entscheiden. Über zwingende Normen kann nicht im Wege der Privatautonomie verfügt werden. Vielmehr kommt es entscheidend auf die tatsächliche Ausgestaltung und Durchführung der Vertragsverhältnisse an (BSG, aaO, mwN).

Eine Vielzahl von Arbeitnehmern gehen neben einer abhängigen Beschäftigung noch weiteren beruflichen Tätigkeiten nach, mag es sich dabei um selbstständige (Neben-)Tätigkeiten oder um weitere abhängige Beschäftigungsverhältnisse handeln. Insbesondere in der Praxis jedoch nicht nur Teilzeitbeschäftigte haben die Möglichkeit, in nennenswertem Umfang nebeneinander für mehrere Arbeitgeber tätig zu sein. Auch solche Beschäftigte müssen angebotene Beschäftigungen ablehnen (oder von ansonsten in Betracht kommenden selbstständigen Tätigkeiten absehen), wenn sich Arbeitszeiten überschneiden oder gesetzliche bzw. faktische Arbeitszeitgrenzen erreicht sind. Gewicht erhält eine Tätigkeit für mehrere Auftraggeber erst in der Zusammenschau mit weiteren typischen Merkmalen einer selbstständigen Tätigkeit, wie etwa einem einer selbstständigen Tätigkeit zuzuordnenden werbenden Auftreten am Markt für die angebotenen Leistungen (BSG, Urteil vom 18. November 2015 – [B 12 KR 16/13 R](#) –, [BSGE 120, 99](#)).

3. Da selbstverständlich Kombinationen selbstständiger Tätigkeiten mit abhängigen Beschäftigungen in Betracht kommen und im Wirtschaftsleben in zahlreichen Ausprägungen anzutreffen sind, ist im vorliegenden Fall im rechtlichen Ausgangspunkt nicht die gesamte berufliche Tätigkeit des Beigeladenen als solche, sondern lediglich die für die Klägerin ausgeübten Tätigkeiten in den streitbetroffenen Jahren zu beurteilen.

Auch wenn eine Arbeitskraft für eine Vielzahl von Auftraggebern tätig wird, spricht dieser Umstand als solcher weder für noch gegen eine abhängige Beschäftigung. Ein Versicherter kann nebeneinander mehreren selbstständigen Tätigkeiten oder abhängigen Beschäftigungen nachgehen, ebenso ist ein selbstständiger Unternehmer nicht gehindert, zusätzlich eine abhängige Beschäftigung auszuüben, wobei eine Beschäftigung auch nicht auf längere Zeit angelegt sein muss (BSG, Urteil vom 30. Juni 2009 – [B 2 U 3/08 R](#) –, Rn. 20, juris)

PrÃ¼fgegenstand ist im vorliegenden Verfahren mithin die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen im PrÃ¼fzeitraum, welche er im Namen der KlÃ¤gerin erbracht hat und die von der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber den Mandanten in ihrem Namen abgerechnet worden sind (wobei dann die KlÃ¤gerin den vereinbarten Anteil an diesen von ihr abgerechneten und vereinnahmten Honoraren in HÃ¶he von 60 % bzw. 50 % der jeweiligen NettorechnungsbetrÃ¤ge an den Beigeladenen als Entgelt fÃ¼r seine Mitwirkung weitergeleitet hat). Dementsprechend hat die Beklagte der Beitragsnacherhebung in dem angefochtenen Bescheid auch lediglich die EntgeltbetrÃ¤ge (ohne darauf entfallende Umsatzsteuer) zugrunde gelegt, die die KlÃ¤gerin an den Beigeladenen im PrÃ¼fzeitraum gezahlt hat.

Sonstige berufliche TÃ¤tigkeiten des Beigeladenen im PrÃ¼fzeitraum, insbesondere auch im eigenen Namen gegenÃ¼ber den Mandanten abgerechnete Leistungen aus einer daneben unabhÃ¤ngig von seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bten selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als Bilanzbuchhalter sowie seine fÃ¼r einen anderen Arbeitgeber ausgeÃ¼bte geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung als Buchhalter, werden weder von dem angefochtenen Bescheid erfasst noch sind diese Bestandteil des Streitgegenstandes im Berufungsverfahren.

4. Im PrÃ¼fzeitraum war der Beigeladene in Bezug auf die fÃ¼r die KlÃ¤gerin wahrgenommenen (und von Seiten der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber den Mandanten abgerechneten) BuchfÃ¼hrungsarbeiten in die ArbeitsablÃ¤ufe des klÃ¤gerischen Steuerberatungsunternehmens in âfunktionsgerecht dienender Teilhabeâ eingegliedert. Er unterlag einem Weisungsrecht der KlÃ¤gerin und war in seiner TÃ¤tigkeit prÃ¤genden Weise in deren Betriebsablauf eingegliedert (vgl. zu diesen Kriterien: BSG, U.v. 19. Oktober 2021 â [B 12 R 1/21 R](#) â aaO, Rn. 20).

Die schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen vom 14. Juni 2018 sind auch der PrÃ¼fung der angefochtenen Beitragsnacherhebung fÃ¼r den PrÃ¼fzeitraum 2014 bis 2017 zugrundezulegen, weil diese nach eigenem Vortrag der KlÃ¤ger lediglich die Absprachen schriftlich niederlegen und damit fixieren, welche die Beteiligten bereits zuvor im Rahmen ihrer bereits 2010 aufgenommenen Zusammenarbeit mÃ¼ndlich vertraglich vereinbart hatten.

Diese vertraglichen Regelungen sehen ausdrÃ¼cklich fÃ¼r den gesamten Bereich der TÃ¤tigkeiten des Beigeladenen im Auftrag der KlÃ¤gerin umfangreiche sachliche Weisungsbefugnisse fÃ¼r die KlÃ¤gerin als Auftraggeberin vor. Von diesen Befugnissen hat die KlÃ¤gerin bei Bedarf auch Gebrauch gemacht hat, wobei sie nach eigenem Vortrag die Arbeitsergebnisse des Beigeladenen auch umfassend kontrolliert hat.

Schon in dieser tatsÃ¤chlichen Ausgangslage unterscheidet sich der Sachverhalt grundlegend von den von der KlÃ¤gerin herangezogenen o.g. Urteilen des LSG Hamburg und des LSG Hessen (vgl. LSG Hamburg, aaO, Rn. 73: Im den GroÃteil der AuftrÃ¤ge ausmachenden Bereich âBuchfÃ¼hrungâ war die Beigeladene ebenso frei tÃ¤tig wie fÃ¼r andere Auftraggeber; Hessisches LSG, aaO, Rn. 59: Ein Weisungsrecht des KlÃ¤gers war vertraglich ausdrÃ¼cklich ausgeschlossen â; und wurde nach den Angaben des KlÃ¤gers und des Beigeladenen zu 1. auch

tatsächlich nicht ausgeübt). Dementsprechend muss (und kann) der Senat sich auch kein Urteil bilden, inwieweit er den genannten Entscheidungen des LSG Hamburg und des LSG Hessen nach Maßgabe des dort jeweils zugrunde gelegten abweichenden Sachverhalts (und ggfs. unter Einbeziehung der Ergebnisse weiterer Ermittlungsbemühungen) folgen würde.

Insbesondere unterlag dementsprechend der Beigeladene auch bereits im Prüfzeitraum hinsichtlich der fachlichen Ausführung der einzelnen Aufträge den Weisungen und beruflichen Aufsicht der KIÄgerin (so nachfolgend ausdrücklich in Festschreibung des zuvor mündlich Vereinbarten Â§ 1 Abs. 4 Satz 3 des Vertrages vom 14. Juni 2018).

Bereits im Prüfzeitraum war der Beigeladene entsprechend bereits aufgrund der damaligen mündlichen Vereinbarungen verpflichtet, demsamtliche Arbeitsergebnisse mit der KIÄgerin abzusprechen und deren Vorgaben und Entscheidungen zu beachten (Â§ 1 Abs. 9). Im direkten Kontakt mit den Mandanten hatte er bei Bedarf auf die ausschließliche Verantwortung der Berufsträger, also der Partner der KIÄgerin, hinzuweisen. Insbesondere hatte er alles zu unterlassen, was eigenverantwortliches Auftreten im Außenverhältnis von den Mandanten oder beteiligten Dritten verstanden werden könnte (vgl. etwa Â§ 1 Abs. 9 und Â§ 8 Abs. 3 der schriftlichen Notifikation des zuvor mündlich Vereinbarten).

Auch im Rahmen des Erörterungstermins im Berufungsverfahren haben die Partner der KIÄgerin im Ergebnis eine Eingliederung des Beigeladenen in den arbeitsteiligen Prozess der KIÄgerin beschrieben. Sie haben auf die von ihrer Seite ausgeübte Kontrolle der Tätigkeit des Beigeladenen hingewiesen und erläutert, dass die vereinbarten Abrechnungsmodalitäten, wonach der Beigeladene auch für Buchführungsarbeiten lediglich 60 % der den Mandanten von Seiten der KIÄgerin in Rechnung gestellten Beträge erhalten habe, Ausdruck ihrer eigenen Mitwirkung an diesen zunächst von Seiten des Beigeladenen verrichteten Tätigkeiten in Form insbesondere auch der fachlichen Kontrolle dieser Buchführungsleistungen honorieren würden. Namentlich diese fachliche Kontrolle werde im Ergebnis mit den restlichen 40 Prozent, die bei der KIÄgerin, also der Steuerberatersozietät verbleiben, honoriert. Damit beschreiben die Partner der KIÄgerin selbst ein arbeitsteiliges Zusammenwirken zwischen dem Beigeladenen und ihnen und den sonstigen Mitarbeitern der KIÄgerin, bei dem bezeichnenderweise das Gesamtergebnis einheitlich im Namen der KIÄgerin gegenüber den betroffenen Mandanten abgerechnet wird.

Die einvernehmlich vereinbarten Abrechnungsmodalitäten bringen im Ergebnis bei wirtschaftlicher Betrachtung die Einschätzung zum Ausdruck, dass von den jeweiligen gegenüber dem Mandanten abgerechneten Arbeitsergebnissen bei Tätigkeiten im Bereich der Finanzbuchhaltung nur 60 % und in den Bereichen Jahresabschlüsse und Steuererklärungen sogar nur 50 % vom Beigeladenen und dementsprechend die restlichen 40 % bzw. 50 % damit von den Partnern und sonstigen Mitarbeitern der KIÄgerin erwirtschaftet worden sind. Damit wird das arbeitsteilige Zusammenwirken nachhaltig dokumentiert.

5. Auch vor dem vorstehend erläuterten Hintergrund teilt der Senat die Auffassung des BSG (U.v. 27. April 2021 – B 12 KR 27/19 R – , Rn. 15, juris), wonach eine prozentuale Beteiligung des Mitarbeitenden an den von Seiten der Auftraggeberin den Mandanten in Rechnung gestellten Gebühren seine Einbindung in deren Abrechnungsstrukturen zum Ausdruck bringt, welche indiziell für die Begründung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses spricht.

Dieses Vergütungsmodell beinhaltet natürlich, dass der Beigeladene nach den Arbeitsergebnissen honoriert wird, welche nur im Rahmen einer typisierenden Betrachtung einen Rückschluss auf die tatsächlich eingesetzte Arbeitszeit zulassen, ohne dass der Zeitaufwand bei den einzelnen Arbeitsvorgängen jeweils konkret erfasst und als solcher der Vergütung zugrunde gelegt wird. Entsprechende Vergütungsmodelle sind aber auch im Bereich abhängiger Beschäftigungen häufig anzutreffen. Schon der klassische Akkordlohn stellt eine entsprechende Ausprägung dar.

6. Zu einer anderen Wertung führt auch nicht der Vortrag der Klägerin, wonach der Beigeladene eigene Mandanten über die Klägerin abgerechnet hat. Nach dem Ergebnis des Berufungsverfahrens und insbesondere auch der ausführlichen Befragung der Partner der Klägerin im Erörterungstermin ist der entsprechende Vortrag schon im Ausgangspunkt sachlich unzutreffend. Soweit der Beigeladene Leistungen über die Klägerin abgerechnet (und dafür von Seiten der Klägerin den erläuterten vereinbarten Honoraranteil erhalten hat), sind die Leistungen gegenüber Mandanten der Klägerin erbracht worden, also nicht gegenüber eigenen Mandanten des Beigeladenen im Sinne des herkömmlichen Begriffsverständnisses.

Bezeichnenderweise wurden diese Leistungen von der Klägerin in ihrem Namen gegenüber den Mandanten abgerechnet, wobei auch in den angesprochenen vertraglichen Vereinbarungen vom 14. Juni 2018 (vgl. Â§ 1 Abs. 3) ausdrücklich festgehalten worden war, dass diese Leistungen unter der ausschließlichen beruflichen Verantwortung der Klägerin zu erbringen waren, wobei der Beigeladene den Weisungen und beruflichen Aufsicht der Klägerin unterlag. Ein eigenverantwortliches Auftreten im eigenen Namen war dem Beigeladenen bei der Erledigung der über die Klägerin abgerechneten Aufträge nach Â§ 1 Abs. 9 des Vertrages explizit untersagt. Alle geschäftlichen Unterlagen einschließlich Abschriften und Kopien in Papier- oder Dateiform standen nach Â§ 6 Abs. 2 des Vertrages im Eigentum der Klägerin und waren bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vom Beigeladenen an die Klägerin herauszugeben (Â§ 6 Abs. 3). Auch diese Regelung veranschaulicht nachdrücklich, dass es sich nach den klaren vertraglichen Vereinbarungen um Mandanten der Klägerin und nicht etwa eigene Mandanten des Beigeladenen gehandelt hat. Der davon abweichende Vortrag der Klägerin zu über deren Unternehmen abgerechnete eigene Mandanten des Beigeladenen ist im Ergebnis irreführend und führt damit in der Sache nicht weiter.

Soweit der Beigeladene neben den im Auftrag der Klägerin durchgeführten und über diese abgerechneten Tätigkeiten im Rahmen seiner selbständigen

Tätigkeit als Lohn- und Finanzbuchhalter auch tatsächlich „eigene“ Mandanten hatte, hat er diese auch im eigenen Namen (also gerade nicht über die Klägerin) abgerechnet. Dementsprechend hat die Beklagte sachgerechterweise die im Verhältnis zu tatsächlich „eigenen“ Mandanten erzielten Entgelte auch nicht im Rahmen des zur Überprüfungsstellung gestellten Beitragsnacherhebungsbescheides berücksichtigt.

Bezüglich der tatsächlich „eigenen“ und dementsprechend auch im eigenen Namen abgerechneten Mandanten des Beigeladenen hatte die Klägerin natürlich auch weder Weisungsbefugnisse noch Kontrollaufgaben. Schon in diesem maßgeblichen Ausgangspunkt unterschied sich die für die Klägerin ausgeübte Tätigkeit des Beigeladenen grundlegend von der daneben von ihm im eigenen Namen ausgeübten und abgerechneten selbständigen Tätigkeit als Lohn- und Finanzbuchhalter. Auch vor diesem Hintergrund ist eine eigenständige Statusbeurteilung der für die Klägerin wahrgenommenen Tätigkeit rechtlich geboten.

7. Soweit die Klägerin in der Klagebegründung (wenig substantiiert) dargelegt hat, dass der Beigeladene „werbetechnisch auf dem Markt“ auftrete und insbesondere mittels „Mundpropaganda“ viele neue Kunden „generiere“, ist ebenfalls zwischen den im Namen und im Auftrag der Klägerin verrichteten und von dieser abgerechneten Tätigkeiten und den daneben wahrgenommenen in eigenem Namen erbrachten und abgerechneten Tätigkeiten als selbständiger Finanzbuchhalter zu unterscheiden. Die selbständige Tätigkeit des Beigeladenen als Finanzbuchhalter wird nicht von dem angefochtenen Bescheid und vom Streitgegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens erfasst; dementsprechend kommt es auf eventuelle Werbemaßnahmen für diese selbständige Tätigkeit nicht für die Beurteilung der im Auftrag der Klägerin erbrachten und über diese abgerechneten Tätigkeiten an. Soweit der Beigeladene „was ohnehin nicht substantiiert dargetan worden ist“ auch im Auftrag der Klägerin zu verrichtende Tätigkeiten „Werbung“ gemacht haben sollte, hätte es sich nicht um Werbung für das eigene, sondern um Werbung für das Unternehmen der Klägerin gehandelt. Ein Arbeitnehmer wird jedoch schon im Ausgangspunkt nicht dadurch Unternehmer, dass er werbend für seinen Arbeitgeber tätig wird, indem er etwa bei Gesprächen im Bekannten- und Freundeskreis darauf hinweist, dass sein Chef als Auftragnehmer bestimmte Aufträge übernehmen könne.

Ohnehin ist Arbeitnehmern regelmäßig bewusst, dass die Qualität ihrer Arbeitsleistungen von den Kunden dem Unternehmen des Arbeitgebers zugerechnet wird und damit vielfach auch Grundlage für die Entscheidung über Erteilung von Folgeaufträgen an den Arbeitgeber bilden kann. Relevanz für die statusrechtliche Beurteilung haben entsprechende wirtschaftliche Zusammenhänge als solche regelmäßig nicht.

8. Aktenwidrig ist der Vortrag der Klägerin, soweit geltend gemacht wird, dass sich der Beigeladene bei fehlender oder mangelhafter Vertragserfüllung Vertragsstrafenverpflichtungen ausgesetzt hätte. Die Vereinbarung vom 14. Juni

2018, welche auch nach dem Vortrag der Klägerin die im Prüfzeiten getroffen mündlichen Absprachen vollständig dokumentierte, sah keine entsprechenden Vertragsstrafenvereinbarungen vor. Auch von Schadensersatzansprüchen war der Beigeladene nach den Vorgaben des § 8 Abs. 4 dieser Vereinbarung (abgesehen von einer Nachbesserungsverpflichtung) weitgehend freigestellt; diese Regelung war für den Beigeladenen gerade auch unter der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses günstiger als die ansonsten heranzuziehende arbeitsgerichtliche Rechtsprechung (vgl. etwa BAG, Urteil vom 28. Oktober 2010 – 8 AZR 418/09 –, NJW 2011, 1096).

Ohnehin rechtfertigt allein die Belastung eines Erwerbstatigen, der im Äußeren nach der tatsächlichen Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses als abhängig Beschäftigter anzusehen ist, mit zusätzlichen Risiken nicht die Annahme von Selbstständigkeit (vgl. etwa BSG, Urteil vom 25. Januar 2001 – B 12 KR 17/00 R –, SozVers 2001, 329). Dementsprechend steht es der Annahme einer abhängigen Beschäftigung schon im rechtlichen Ausgangspunkt nicht entgegen, dass nach den vertraglichen Vereinbarungen der Beigeladene keine Lohnfortzahlung im Urlaubs- oder Krankheitsfall erhalten sollte.

9. Soweit die Beteiligten jeweils gesonderte Vereinbarungen über die wahrzunehmenden Arbeiten treffen und die eingesetzten Kräfte keinen darüber hinausgehenden generellen Arbeitspflichten unterliegen, sind ausschlaggebend für die rechtliche Einordnung entsprechender Tätigkeiten die Verhältnisse nach Annahme also bei Durchführung des einzelnen Auftrags (vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2012 – B 12 KR 24/10 R –, SozR 4-2400 § 7 Nr. 15; BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 – B 12 R 17/19 R –, SozR 4-2400 § 7 Nr 63).

Die Bewertung ist im vorliegenden Zusammenhang allein nach sozialrechtlichen Maßstäben vorzunehmen sein. Die ermittelte Rechtsprechung des BSG, wonach in den angesprochenen Fallgestaltungen auf die Gegebenheiten während der Ausführung der jeweiligen Einzelaufträge abzustellen ist, bringt die sozialrechtliche Bewertung zum Ausdruck, dass auch eine entsprechende Heranziehung einer Arbeitskraft im Zuge einer Aufeinanderfolge von Einzelaufträgen ihre soziale Schutzbedürftigkeit zum Ausdruck bringt, aufgrund derer sie in die Versicherungspflicht abhängig Beschäftigte einzubeziehen ist. Diese sozialrechtliche Wertung knüpft an das tatsächliche Geschehen im Sinne einer aufeinanderfolgenden Heranziehung im Rahmen von Einzelaufträgen an.

Schon im rechtlichen Ausgangspunkt ist mit einer entsprechenden sozialrechtlichen Bewertung keine Aussage zu daran anknüpfenden sowohl hinsichtlich der maßgeblichen rechtlichen Vorgaben als auch der mit diesen zu bewertenden Interessenlagen ganz anders gelagerten arbeitsrechtlichen Fragen intendiert. Diese sind im Streitfall vielmehr von den dafür zuständigen Arbeitsgerichten zu beantworten. Insbesondere geben die ermittelten sozialrechtlichen Wertungen keine Auskunft zu der Frage, inwieweit arbeitsrechtlich eine entsprechende sich (nicht selten sogar sehr häufig) wiederholende Heranziehung derselben Arbeitskraft auf der Basis immer neuer Einzelaufträge als zulässig anzusehen ist

und ggfs. einen Anspruch auf Begründung eines (dann erst recht die Sozialversicherungspflicht begründenden) Dauerarbeitsverhältnisses zu begründen vermag.

Im vorliegenden Fall war der Beigeladene nach Â§ 1 Abs. 6 der Vereinbarungen vom 14. Juni 2018 zur Ablehnung von Aufträgen berechtigt, wobei aber nicht erkennbar ist, dass er von diesem Recht im streitbetroffenen Zeitraum tatsächlich Gebrauch gemacht hat. Die Klägerin bringt ohnehin selbst zum Ausdruck, dass der Beigeladene an weiteren Aufträgen von ihrer Seite interessiert gewesen sei.

Soweit bei dieser Ausgangslage überhaupt Raum für die Annahme einer Heranziehung des regelmäßig eingesetzten Beigeladenen auf der Basis lediglich für Einzelaufträge verblieb, steht diese jedenfalls nicht der rechtlichen Bewertung seiner Mitwirkung als abhängige Beschäftigung entgegen. Die unter dieser Annahme nach der erhellten höchstrichterlichen Rechtsprechung rechtlich gebotene Einordnung seiner Tätigkeiten auf der Basis der Verhältnisse nach Annahme also bei Durchführung des einzelnen Auftrags bringt keine für eine unternehmerische Tätigkeit sprechenden maßgeblichen neuen Gesichtspunkte zum Ausdruck.

10. Nach Â§ 1 Abs. 8 der Vereinbarung vom 14. Juni 2018 war der Beigeladene jederzeit berechtigt, zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen eigene Mitarbeiter einzusetzen. Gebrauch gemacht hat er von dieser vertraglich eingeräumten Möglichkeit im Prüfzeitraum jedoch nicht.

Das bloße Bestehen der Möglichkeit der Einschaltung Dritter in die Leistungserbringung führt nicht automatisch zur Annahme (unternehmerischer) Selbstständigkeit im Rechtssinne. Sie stellt vielmehr nur eines von mehreren im Rahmen der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Anzeichen dar, das gegen die Annahme eines Arbeitsverhältnisses spricht (vgl. BSG SozR 4-2400 Â§ 28p Nr 4 RdNr 35; BSG, Urteil vom 11.3.2009 â [B 12 KR 21/07 R](#) â Juris RdNr 17; [BAGE 98, 146](#), 150 = AP Nr 6 zu Â§ 611 Arbeitnehmerähnlichkeit). Entscheidend ist insoweit, ob Art und Umfang der Einschaltung Dritter die Beurteilung rechtfertigen, dass die Delegation der geschuldeten Leistung auf Dritte im Einzelfall als prägend für eine selbstständige Tätigkeit angesehen werden kann (vgl. BSG SozR 4-2400 Â§ 28p Nr 4 RdNr 35; BSG [SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 5](#) RdNr 14; BSG, Urteil vom 11.3.2009 â [B 12 KR 21/07 R](#) â Juris RdNr 17 f).

In Fällen wie dem vorliegenden, in denen tatsächlich keine Delegation erfolgt ist, kann eine Delegationsbefugnis allenfalls dann ein Indiz für Selbstständigkeit darstellen, wenn von ihr realistischerweise überhaupt Gebrauch gemacht werden könnte. Eine in diesem Sinne als realistische eröffnete Gestaltungsmöglichkeit kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits dann fehlen, wenn die eingesetzte Kraft schon mangels Auftragsvolumens ihrerseits keine Erfüllungsgehilfen eingesetzt hat (vgl. zum Vorstehenden: BSG, Urteil vom 11.3.2009 â [B 12 KR 21/07 R](#) â Juris RdNr 17; BSG, U.v. 18. November 2015 â [B 12 KR 16/13 R](#) â [BSGE 120, 99](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 25, Rn. 34).

Im vorliegenden Fall hat die KlÄgerin den Beigeladenen – was natÄrlich auch fÄr diesen offenkundig war – aufgrund seiner langjÄhrigen Berufserfahrung und der damit verbundenen guten QualitÄt seiner Arbeiten herangezogen. Dementsprechend konnte der Beigeladene von der ihm (jedenfalls formal) eingerÄumten Delegationsbefugnis nur dann verstÄndigerweise Gebrauch machen, wenn er fÄr eine gleich gute QualitÄt auch eingesetzter – eigener Mitarbeiter – Sorge trug. Ohnehin bringt der (sachlich unzutreffende) Vortrag der KlÄgerin zu Äber sie abgerechneten – eigenen Mandanten – des Beigeladenen (tatsÄchlich handelte es sich dabei, wie dargelegt, um Mandanten der KlÄgerin) in tatsÄchlicher Hinsicht zum Auftrag, dass erhebliche Teile der vom Beigeladenen fÄr die KlÄgerin wahrgenommenen BuchfÄhrungsauftrÄge im Rahmen von langfristigen GeschÄftsbeziehungen zwischen der KlÄgerin und den betroffenen Mandanten zu erbringen waren. Dementsprechend wurden auch die BuchfÄhrungsarbeiten durch die Kenntnisse des Beigeladenen Äber die Besonderheiten des Mandanten und der von ihm getÄtigten GeschÄfte gefÄrdert und erleichtert, was eine Delegation einzelner Arbeitsleistungen zusÄtzlich erschwerte.

Es ist ohnehin nicht substantiiert aufgezeigt worden, dass bei der beschriebenen Ausgangslage eine Delegation von Teilen der Äbernommenen BuchfÄhrungsarbeiten auf – eigene Mitarbeiter – des Beigeladenen auch unter BerÄcksichtigung der dann vom Beigeladenen fÄr solche Mitarbeiter aufzubringenden Lohnnebenkosten insbesondere auch in Form von SozialversicherungsbeitrÄgen und des von ihm zu gewÄhrleistenden Regie- und ÄberprÄfungsaufwandes wirtschaftlich ernsthaft in Betracht gekommen wÄre, zumal ihm bereits von Seiten der KlÄgerin lediglich 60 % bis 50 % der nach der GebÄhrenordnung fÄr Steuerberater vorgesehenen VergÄtung fÄr entsprechende Leistungen gezahlt worden sind. Von Seiten der Bundesagentur fÄr Arbeit wird unter https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/beruf/33200#arbeitsmarkt_verdienst_verdienst fÄr Finanzbuchhalter eine beispielhafte tarifliche BruttogrundvergÄtung (monatlich) von – 3.686 bis – 3.998 ausgewiesen.

11. Eine im Wesentlichen frei gestaltete TÄtigkeit und Arbeitszeit kann auf SelbststÄndigkeit hindeuten. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn diese Freiheit tatsÄchlich Ausdruck eines fehlenden Weisungsrechts und nicht nur Folge der Äbertragung grÄÄerer Eigenverantwortung bei der Aufgabenerledigung auf den einzelnen Arbeitnehmer bei ansonsten fortbestehender funktionsgerecht dienender Teilhabe am Arbeitsprozess ist. Dabei kommt auch einer groÄen Gestaltungsfreiheit bezÄglich der Arbeitszeit nur dann erhebliches Gewicht zu, wenn sich deren Grenzen nicht einseitig an den durch die BedÄrfnisse des Auftraggebers bzw. Arbeitgebers vorgegebenen Rahmen orientieren (BSG, Urteil vom 18. November 2015 – [B 12 KR 16/13 RÄ](#) –, [BSGE 120, 99-113](#), SozR 4-2400 –§ 7 Nr 25, Rn. 29).

Ohnehin kann das Weisungsrecht insbesondere bei sog Diensten hÄherer Art aufs StÄrkste eingeschrÄnkt sein und sich die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers bei von der Ordnung des Betriebs geprÄgten Dienstleistungen – zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess – verfeinern.

Es kann dann entscheidend auf die weisungsunterworfenen Eingliederung der Arbeitskraft in die vorgegebene fremde Ordnung der Arbeitgeberin ankommen (BSG, U.v. 7. Juli 2020 [B 12 R 17/18 R](#), SozR 4-2400 [ÄS 7 Nr 49](#), Rn. 36). Der Annahme einer abhängigen Beschäftigung muss nicht entgegen, dass die eingesetzte Arbeitskraft im Rahmen des Geschäftszwecks im täglichen Dienstbetrieb im Wesentlichen frei walten und schalten und, was Ort, Zeit und Dauer seiner Arbeitsleistung betrifft, weitgehend weisungsfrei agieren kann (BSG, U.v. 18. Dezember 2001 [B 12 KR 10/01 R](#), SozR [3-2400 ÄS 7 Nr 20](#), Rn. 15).

Überdies wird inzwischen in der höchststrichterlichen Rechtsprechung der Ansatz vertreten, dass angesichts zunehmender Freiheiten bezüglich des Arbeitsortes und der Arbeitszeitgestaltung, die im Zuge moderner Entwicklungen der Arbeitswelt auch Arbeitnehmern eingeräumt werden (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Gränzbuch Arbeiten 4.0, 2015, S 64 ff; Bissels/Meyer-Michaelis, DB 2015, 2331 ff) zu prüfen sei, ob Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft zukünftig nur dann als Indiz für Selbstständigkeit angesehen werden können, wenn speziell hieraus verbesserte Verdienstchancen erwachsen (vgl. zu diesem Ansatz: BSG, Urteil vom 18. November 2015 [B 12 KR 16/13 R](#), BSGE 120, 99).

Auch bei abhängigen Beschäftigungsverhältnissen werden namentlich in Bezug auf Tätigkeiten im sog. Homeoffice den Beschäftigten vielfach große Freiheiten bei der Gestaltung ihrer Arbeitszeiten eingeräumt (vgl. LSG Hamburg, Urteil vom 26. Januar 2021 [L 3 BA 25/19](#), Rn. 32, juris). Dabei ist es dann regelmäßig ihre eigene Entscheidung, inwieweit sie die damit gewonnenen zeitlichen Gestaltungsmöglichkeiten für eine bessere Vereinbarkeit der maßgeblichen beruflichen Tätigkeit mit familiären Pflichten oder mit Freizeitinteressen oder aber auch für eine Ausübung anderweitiger selbständiger oder abhängiger beruflicher Tätigkeiten nutzen wollen.

Im vorliegenden Fall liegen die größeren Freiheiten des Beigeladenen bei der konkreten Gestaltung seiner Arbeitszeiten in Bezug auf die Erledigung der ihm von Seiten der Klägerin übertragenen Aufträge seine fortbestehende funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozess der Klägerin unberührt. Die Einräumung entsprechender Freiheiten diene zugleich auch den eigenen wirtschaftlichen Interessen der Klägerin. Diese konnte damit sicherstellen, dass sie den Beigeladenen nur für solche Arbeitszeiten ein Entgelt (in Form der prozentualen Beteiligung an den von Seiten der Klägerin den Mandanten in Rechnung gestellten Beträgen) zahlte, während derer er gegenüber dem jeweiligen Mandanten abrechnungspflichtige Leistungen erbrachte. Bei anderen Arbeitszeitmodellen hätte die Klägerin das Risiko einer Vergütung auch von Ausfall- und Leerzeiten gehabt, während derer keine konkreten Arbeitsaufträge zur Erledigung anstanden.

12. Der Beigeladene trug auch bei der Erledigung der ihm von der Klägerin übertragenen Arbeiten keine ins Gewicht fallenden unternehmerischen Risiken. Für die erbrachten Leistungen war ihm der vereinbarte Honoraranteil gewiss. Ein

relevanter Kapitaleinsatz war nicht erforderlich. Er musste lediglich $\hat{\square}$ wie im Ergebnis auch ein Homeoffice t \tilde{x} tiger Arbeitnehmer $\hat{\square}$ f \tilde{x} r einen h \tilde{x} suslichen Arbeitsplatz mit PC-Ausstattung Sorge tragen. Schon die ben \tilde{x} tigte Buchf \tilde{x} hrungssoftware wurde ihm von Seiten der Kl \tilde{x} gerin zur Verf \tilde{x} gung gestellt. Aus dem Risiko, au \tilde{x} erhalb der Erledigung einzelner Auftr \tilde{x} ge zeitweise die eigene Arbeitskraft gegebenenfalls nicht verwerten zu k \tilde{x} nnen, folgt kein Unternehmerrisiko bez \tilde{x} glich der einzelnen Eins \tilde{x} tze (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 $\hat{\square}$ [B 12 R 6/20 R \$\hat{\square}\$](#) , Rn. 34, juris).

13. In der gebotenen Gesamtschau \tilde{x} berwiegen aus der Sicht des Senates sehr eindeutig die f \tilde{x} r ein abh \tilde{x} ngiges Besch \tilde{x} ftigungsverh \tilde{x} ltnis sprechenden Umst \tilde{x} nde insbesondere in Form der aufzeigten fachlichen Weisungsgebundenheit und der Eingliederung des Beigeladenen in die arbeitsteilige Arbeitsorganisation der Kl \tilde{x} gerin. Eine Delegationsbefugnis ist dem Beigeladenen zwar formal einger \tilde{x} mt worden, sie war im Ergebnis von ihm aber nicht praktisch nutzbar und erst recht nicht geeignet, seine Mitarbeit bei der Kl \tilde{x} gerin zu pr \tilde{x} gen.

Die Freiheiten des Beigeladenen bei der Arbeitszeitgestaltung dienten ma \tilde{x} geblich auch den wirtschaftlichen Interessen der Kl \tilde{x} gerin an der Vermeidung von Lohnaufwendungen f \tilde{x} r nicht gegen \tilde{x} ber den Mandanten abrechnungsf \tilde{x} hige Arbeitszeiten und brachten angesichts der Eingliederung des Beigeladenen in die arbeitsteilige Organisation der Kl \tilde{x} gerin keine ins Gewicht fallenden unternehmerischen Freir \tilde{x} ume zum Ausdruck.

Soweit das BSG in fr \tilde{x} heren Jahren die Auffassung vertreten hat, dass in Grenzfall \tilde{x} len auch darauf abzustellen sein kann, von welcher der beiden Arten von Erwerbst \tilde{x} tigkeiten das Berufsleben der Arbeitskraft \tilde{x} berhaupt gepr \tilde{x} gt ist (BSG, Urteil vom 24. Oktober 1978 $\hat{\square}$ 12 RK 58/76 $\hat{\square}$, [SozR 2200 \$\hat{\square}\$ 1227 Nr 19](#), Rn. 15), muss der Senat nicht weiter pr \tilde{x} fen, inwieweit dieser Rechtsprechung weiterhin zu folgen ist. Im vorliegenden Zusammenhang ist bereits kein Grenzfall im Sinne dieser Rechtsprechung festzustellen, es \tilde{x} berwiegen vielmehr bei Weitem die f \tilde{x} r eine abh \tilde{x} ngige Besch \tilde{x} ftigung sprechenden Gesichtspunkte.

14. Auf die H \tilde{x} he der Verg \tilde{x} tung kommt es nur dann an, wenn die \tilde{x} brigen Umst \tilde{x} nde gleicherma \tilde{x} en f \tilde{x} r Selbstst \tilde{x} ndigkeit wie f \tilde{x} r eine Besch \tilde{x} ftigung sprechen. Im \tilde{x} brigen steht den Beteiligten nicht die Dispositionsfreiheit zu, sich von der Sozialversicherungspflicht $\hat{\square}$ freizukaufen $\hat{\square}$ (BSG, U.v. 19. Oktober 2021 $\hat{\square}$ [B 12 R 1/21 R \$\hat{\square}\$](#) , BSGE 133, 57, Rn. 29). Im vorliegenden Zusammenhang sprechen die \tilde{x} brigen Umst \tilde{x} nde, wie erl \tilde{x} utert, eindeutig f \tilde{x} r das Vorliegen einer abh \tilde{x} ngigen Besch \tilde{x} ftigung.

Ohnehin vermag der Senat angesichts der erl \tilde{x} uterten tarifrechtlichen Vorgaben f \tilde{x} r die fachlich anspruchsvolle T \tilde{x} tigkeit von abh \tilde{x} ngig besch \tilde{x} ftigten erfahrenen Finanzbuchhaltern (unter Einbeziehung insbesondere auch der diesen zustehenden Lohnnebenleistungen) nicht zu objektivieren, dass im wirtschaftlichen Ergebnis die f \tilde{x} r die erbrachten Leistungen des Beigeladenen von Seiten der Kl \tilde{x} gerin aufgebrauchten Verg \tilde{x} tungsleistungen in einem relevanten Umfang

zusätzliche finanzielle Freiräume zur eigenverantwortlichen sozialen Absicherung geschaffen haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1](#), [162 Abs. 3 VwGO](#).

Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), sind nicht gegeben.

Â

Erstellt am: 13.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024